

KAPITEL 5 - *Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Bekanntmachung von Urteilen und Entscheidungen*

Art. 6 - In Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Bekanntmachung von Urteilen und Entscheidungen, abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2020, werden die Wörter "am 1. September 2021" durch die Wörter "am 1. September 2022" ersetzt.

(...)

KAPITEL 7 - *Abänderung des Zivilgesetzbuches*

Art. 8 - Artikel 3.182 des Zivilgesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Was die Pfändung und die Hypothek betrifft, findet Absatz 2 keine Anwendung, wenn das akzessorische Erbbaurecht aus einem administrativen Gebrauchsrecht hervorgeht."

(...)

KAPITEL 9 - *Inkrafttreten*

Art. 12 - Artikel 7 wird wirksam mit 1. Januar 2021.

Art. 13 - Artikel 8 wird wirksam mit 1. September 2021.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Juli 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/41260]

11 JUILLET 2021. — Arrêté royal modifiant diverses dispositions relatives à la sélection et au recrutement des membres du personnel des services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 juillet 2021 modifiant diverses dispositions relatives à la sélection et au recrutement des membres du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 20 juillet 2021, *err.* du 2 août 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/41260]

11 JULI 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van diverse bepalingen inzake de selectie en de rekrutering van de personeelsleden van de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 juli 2021 tot wijziging van diverse bepalingen inzake de selectie en de rekrutering van de personeelsleden van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2021, *err.* van 2 augustus 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/41260]

11. JULI 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Auswahl und die Anwerbung der Personalmitglieder der Polizeidienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2021 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Auswahl und die Anwerbung der Personalmitglieder der Polizeidienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

11. JULI 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Auswahl und die Anwerbung der Personalmitglieder der Polizeidienste

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste, des Artikels 15 Nr. 3 und des Artikels 16, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2000;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol);

Aufgrund der Stellungnahmen des Generalinspektors der Finanzen vom 13. Juli 2020 und 5. August 2020;

Aufgrund der Stellungnahme des Bürgermeisterrats vom 14. Oktober 2020;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 19. November 2020;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Öffentlichen Dienstes vom 18. Dezember 2020;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 470/2 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 2. Februar 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 68.617/2 des Staatsrates vom 15. Februar 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme DA210009 des Organs für die Kontrolle der polizeilichen Informationen vom 10. Mai 2021;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

TITEL 1 - Abänderungsbestimmungen

KAPITEL 1 - *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste*

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste wird durch die Nummern 16 und 17 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"16. "Königlicher Erlass": den Königlichen Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol),

17. "Ministerieller Erlass": den Ministeriellen Erlass vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (AEPol)."

Art. 2 - In Artikel 57 Absatz 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Februar 2014, werden zwischen den Wörtern "der in Artikel 14 Nr. 1 und 2 des Gesetzes erwähnten Befugnis in seinem Zuständigkeitsgebiet" und den Wörtern "als Dienstleistung berücksichtigt" die Wörter "und für die Ausübung innerhalb und außerhalb seines Zuständigkeitsgebiets der in Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Befugnis nur im Rahmen der Auswahlverfahren, wie in den Artikeln IV.I.15 Nr. 1, 2 und 3, IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3, VII.II.17 Absatz 1, VII.II.18 Absatz 1 und VII.II.19 Absatz 1 des Königlichen Erlasses und VII.14 und VII.16 des Ministeriellen Erlasses erwähnt," eingefügt.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol)*

Art. 3 - In Teil II Titel I RSPol wird ein Kapitel V, das den Artikel II.I.15 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Kapitel V - Zugängliche Stellen für Personalmitglieder des Einsatzkaders und für Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders

Art. II.I.15 - Der Gemeinderat oder der Polizeirat, nach Stellungnahme des Korpschef für die lokale Polizei, oder der Generaldirektor des Ressourcenmanagements und der Information, nach Stellungnahme des betreffenden Direktors oder des betreffenden Dienstleiters, der dem Generalkommissar oder einem Generaldirektor unmittelbar untersteht, für die föderale Polizei, kann beschließen, dass eine Stelle an ein Personalmitglied vergeben wird, das einen Dienstgrad innehat, der dem Dienstgrad, der an die vakante Stelle verknüpft ist, gleichwertig ist.

Im Rahmen von Absatz 1 besteht eine Gleichwertigkeit zwischen:

- den Dienstgraden des Kaders der Polizeibediensteten, des Kaders der Sicherheitsbediensteten der Polizei und den Dienstgraden der Stufe D,
- den Dienstgraden des Personals im einfachen Dienst, des Kaders der Sicherheitsassistenten der Polizei und den Dienstgraden der Stufe C,
- den Dienstgraden des Personals im mittleren Dienst und den Dienstgraden der Stufe B,
- den Dienstgraden des Offizierskaders, mit Ausnahme des Dienstgrads des Polizeihauptkommissars, und den Dienstgraden der Stufe A der Klasse 1 und 2,
- dem Dienstgrad des Polizeihauptkommissars und den Dienstgraden der Stufe A der Klasse 3 oder höher."

Art. 4 - In Artikel IV.I.2 RSPol werden die Wörter "der Generaldirektion des Personals" durch die Wörter "der Generaldirektion des Ressourcenmanagements und der Information" ersetzt.

Art. 5 - In Teil IV Titel I Kapitel 1 Abschnitt 1 RSPol wird ein Artikel IV.I.2bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. IV.I.2bis - Die in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Eigenschaften als Mitglied der Leumundskommission, als Mitglied der Prüfungsberatungskommission und als Mitglied der Auswahlkommission sind unvereinbar miteinander."

Art. 6 - Artikel IV.I.3 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 14. April 2013 und 30. September 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "pro Ausbildungslehrgang" durch die Wörter "pro Kader" ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Der frühere Absatz 3, der Absatz 2 wird, wird wie folgt ersetzt:

"Auf sein Ersuchen hin stellt je nach Fall der Generaldirektor des Ressourcenmanagements und der Information, der Gemeinderat oder der Polizeirat ihm binnen der von ihm festgelegten Fristen die dazu notwendigen Angaben zur Verfügung."

Art. 7 - In den Artikeln IV.I.12, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, IV.I.47, IV.I.53 Absatz 2, IV.II.9 Absatz 5 und IV.II.45 RSPol werden die Wörter "der Direktor des von ihm bestimmten Dienstes" jeweils durch die Wörter "der Leiter des von ihm bestimmten Dienstes" ersetzt; in Artikel IV.I.39, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, werden die Wörter "von dem Direktor des von ihm bestimmten Dienstes" jeweils durch die Wörter "vom Leiter des von ihm bestimmten Dienstes" ersetzt; in Artikel IV.II.16 Nr. 5 werden die Wörter "des Direktors des von ihm bestimmten föderalen Polizeidienstes" durch die Wörter "des Leiters der des von ihm bestimmten föderalen Polizeidienstes" ersetzt.

Art. 8 - Artikel IV.I.13 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.13 - Die Veranstaltung der Auswahlprüfungen wird unter anderem mittels einer auf der Website des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei veröffentlichten Bekanntmachung angekündigt. In dieser Bekanntmachung werden die Sprache der Auswahlprüfungen, der Kader, für den die Prüfungen veranstaltet werden, eine Beschreibung der Funktion, eine kurze Profilbeschreibung, die Teilnahmebedingungen und das Datum, an dem sie erfüllt sein müssen, die Einschreibungsmodalitäten und der Stichtag für die Einschreibung sowie die vom Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei erstellte Auswahlordnung mitgeteilt."

Art. 9 - In Artikel IV.I.15 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009 und das Gesetz vom 21. April 2016, wird Nr. 4 aufgehoben.

Art. 10 - Artikel IV.I.16 RSPol wird aufgehoben.

Art. 11 - In Artikel IV.I.17 RSPol, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Januar 2019, werden die Wörter "Artikel IV.I.15 Nr. 1 bis 4" jeweils durch die Wörter "Artikel IV.I.15 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

Art. 12 - Artikel IV.I.18 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009, 11. Januar 2019 und 30. September 2020, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.18 - § 1 - Die Leumundskommission entscheidet gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten, ob der Bewerber die in Artikel 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnte Bedingung erfüllt, und erlegt gegebenenfalls eine Beschränkung hinsichtlich der territorialen Einsetzbarkeit des Bewerbers auf.

Der Vorsitzende der Leumundskommission informiert den Bewerber schriftlich über seine mit Gründen versehene Entscheidung. Diese Notifizierung umfasst gegebenenfalls auch den Wortlaut von Artikel IV.I.19.

Der Bewerber kann den Minister jederzeit ersuchen, die in Absatz 1 erwähnte Beschränkung hinsichtlich der territorialen Einsetzbarkeit zu revidieren. Der Minister entscheidet aufgrund der Stellungnahme, je nach Fall, entweder des Korpschefs oder des Generaldirektors des Ressourcenmanagements und der Information.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Leumundskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei oder dem von ihm bestimmten Personalmitglied, dem Vorsitzenden,
2. einem vom Ständigen Ausschuss für die lokale Polizei bestimmten Personalmitglied der lokalen Polizei,
3. einem vom Generaldirektor des Ressourcenmanagements und der Information bestimmten Personalmitglied der föderalen Polizei, das eine relevante Erfahrung für den Auftrag der Leumundskommission nachweist.

Die Kommission kann nur rechtsgültig tagen und beschließen, wenn sie so zusammengesetzt ist, dass jedes Geschlecht durch mindestens eine Person vertreten ist.

Die Leumundskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Die Leumundskommission beschließt mit Stimmenmehrheit."

Art. 13 - In Artikel IV.I.19 Absatz 1 RSPol werden die Wörter "dessen Führung nicht als tadellos bewertet wurde" durch die Wörter ", der die in Artikel 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 aufgeführte Bedingung nicht erfüllt" ersetzt.

Art. 14 - Artikel IV.I.23 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.23 - Der vom Minister bestimmte Dienst der föderalen Polizei informiert den Bewerber, die in Artikel IV.I.18 erwähnte Leumundskommission, die in Artikel IV.I.20 erwähnte paritätische Kommission und den Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei schriftlich über die in Artikel IV.I.19 erwähnte Entscheidung des Ministers bezüglich der Berufung."

Art. 15 - In Artikel IV.I.25 RSPol werden die Wörter "Der in Artikel IV.I.18 erwähnte Direktor" durch die Wörter "Der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei" ersetzt.

Art. 16 - Artikel IV.I.27 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009 und 11. Januar 2019, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 3 werden die Wörter "in Artikel IV.I.16 erwähnten" aufgehoben.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

Art. 17 - In Artikel IV.I.28bis RSPol, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Der Bewerber, der ohne triftigen Grund bei einer Auswahlprüfung abwesend ist, wird vom Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen."

Art. 18 - Artikel IV.I.29 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009, 6. April 2010, 25. Juni 2010 und 11. Januar 2019, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.29 - Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter oder der Bewerber um eine Stelle als Polizeiinspektor ist von der in Artikel IV.I.15 Nr. 2 erwähnten Persönlichkeitsprüfung befreit, wenn er das festgelegte Minimum für die Persönlichkeitsprüfung im Rahmen eines vorhergehenden Auswahlverfahrens für denselben Kader erreicht hat. Diese Befreiung gilt für zwei Jahre ab Notifizierung des Bestehens. Besteht jedoch ein Hinweis darauf, dass der Bewerber diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, verlangt die in Artikel IV.I.17 erwähnte Prüfungsberatungskommission eine Zusatzuntersuchung bezüglich der in Artikel IV.I.15 Nr. 2 erwähnten Anforderungen, bevor sie über die Eignung des Bewerbers befindet.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent ist von der in Artikel IV.I.15 Nr. 2 erwähnten Persönlichkeitsprüfung befreit, wenn er das festgelegte Minimum für die Persönlichkeitsprüfung im Rahmen eines vorhergehenden Auswahlverfahrens für die Stelle eines Hauptinspektors mit der gleichen Sonderspezialisierung beziehungsweise Spezialisierung als Polizeiassistent erreicht hat. Diese Befreiung gilt für zwei Jahre ab Notifizierung des Bestehens. Besteht jedoch ein Hinweis darauf, dass der Bewerber diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, verlangt die in Artikel IV.I.17 erwähnte Prüfungsberatungskommission eine Zusatzuntersuchung bezüglich der in Artikel IV.I.15 Nr. 2 erwähnten Anforderungen, bevor sie über die Eignung des Bewerbers befindet.

Außerdem kann der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei eine Zusatzuntersuchung bezüglich der in Artikel 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnten Anforderungen anordnen, bevor er über die Eignung des Bewerbers befindet, wenn ein Hinweis darauf besteht, dass der Bewerber die betreffenden Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter und der Bewerber um eine Stelle als Polizeinspektor sind von der in Artikel IV.I.15 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten befreit, wenn sie die Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten mindestens desselben Kadere bestehen.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent ist von der in Artikel IV.I.15 Nr. 1 erwähnten Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten befreit, wenn er die Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten im Rahmen eines vorhergehenden Auswahlverfahrens für die Stelle eines Hauptinspektors mit der gleichen Sonderspezialisierung beziehungsweise Spezialisierung als Polizeiassistent bestanden hat.

Die Bewerber sind von der in Artikel IV.I.15 Nr. 3 erwähnten Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung befreit, wenn sie das festgelegte Minimum für die Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung im Rahmen eines vorhergehenden Auswahlverfahrens erreicht haben. Diese Befreiung gilt für zwei Jahre ab Notifizierung des Bestehens. Besteht jedoch ein Hinweis darauf, dass der Bewerber diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, verlangt die in Artikel IV.I.17 erwähnte Prüfungsberatungskommission eine Zusatzuntersuchung bezüglich der in Artikel IV.I.15 Nr. 3 erwähnten Anforderungen, bevor sie über die Eignung des Bewerbers befindet.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter oder der Bewerber um eine Stelle als Polizeinspektor, der im Rahmen eines Auswahlverfahrens für einen höheren Kader von der in Artikel IV.I.17 erwähnten Prüfungsberatungskommission für den Kader der Polizeibediensteten beziehungsweise den Kader des Personals im einfachen Dienst für geeignet befunden worden ist, ist für eine Dauer zwei Jahren ab der Notifizierung der Entscheidung der Prüfungsberatungskommission von der in Artikel IV.I.15 Nr. 2 erwähnten Auswahlprüfung befreit.

Personalmitglieder des Kadere der Polizeibediensteten, des Kadere des Personals im einfachen Dienst und des Kadere des Personals im mittleren Dienst, die gemäß Artikel IV.I.1 extern für einen höheren Kader angeworben werden, sind von der in Artikel IV.I.15 Nr. 3 erwähnten Auswahlprüfung und von der in den Artikeln IV.14 bis IV.18 AEPol erwähnten Leumundsuntersuchung befreit."

Art. 19 - Artikel IV.I.29bis RSPol, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Absatz 1 bis 3 und 6 bis 10" aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 20 - In Artikel IV.I.29ter RSPol, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. Juni 2010 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Januar 2019, werden die Wörter "Artikel IV.I.15 Nr. 1 bis 4" durch die Wörter "Artikel IV.I.15 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

Art. 21 - Artikel IV.I.30 RSPol, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.30 - Die erfolgreichen Teilnehmer an den Auswahlprüfungen für Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter, Polizeinspektor oder Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent werden in eine Anwerbungsreserve aufgenommen.

Der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei erstellt die Liste der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter, die Liste der Bewerber um eine Stelle als Polizeinspektor und die Liste der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent, die in die in Absatz 1 erwähnten Anwerbungsreserven aufgenommen werden.

Der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei schickt die betreffende Liste der geeigneten Bewerber an den Korpschef, wenn es sich um eine Stelle in einem Korps der lokalen Polizei handelt, oder an den betreffenden Direktor, wenn es sich um eine Stelle bei der föderalen Polizei handelt. Der Korpschef oder der betreffende Direktor kann nur auf diese Liste zurückgreifen, wenn es sich um eine Stelle handelt, die nicht gemäß der in Teil VI Titel II Kapitel II erwähnten Mobilitätsregelung vergeben werden konnte.

Die Bewerber werden anschließend den von der Ernennungsbehörde organisierten Auswahlprüfungen unterworfen.

Unbeschadet von Absatz 4 holt die Ernennungsbehörde die Stellungnahme einer Auswahlkommission ein. Der Minister legt die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Auswahlkommission fest.

Die Ernennungsbehörde wählt den geeignetsten Bewerber auf der Grundlage eines Vergleichs der jeweiligen Ansprüche und Verdienste der verschiedenen Bewerber, der Stellungnahme der Auswahlkommission und gegebenenfalls der Ergebnisse der anderen in Absatz 4 erwähnten Auswahlprüfungen aus. Dieser Bewerber wird dann zur Grundausbildung zugelassen."

Art. 22 - In den RSPol wird ein Artikel IV.I.30bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. IV.I.30bis - Der Bewerber um eine Stelle als Polizeinspektor, der in die in Artikel IV.I.30 Absatz 1 erwähnte Anwerbungsreserve aufgenommen worden ist und noch nicht ausgewählt worden ist, wird für die vom Generaldirektor des Ressourcenmanagements und der Information festgelegten Stellen den von der Ernennungsbehörde der föderalen Polizei, darunter die in Artikel IV.I.30 Absatz 5 erwähnte Auswahlkommission, organisierten Auswahlprüfungen unterworfen.

Die Ernennungsbehörde der föderalen Polizei wählt den geeignetsten Bewerber um eine Stelle als Inspektor auf der Grundlage eines Vergleichs der jeweiligen Ansprüche und Verdienste der verschiedenen Bewerber, der Stellungnahme der Auswahlkommission und gegebenenfalls der Ergebnisse der anderen in Absatz 1 erwähnten Auswahlprüfungen aus. Dieser Bewerber um eine Stelle als Inspektor wird zur Grundausbildung zugelassen."

Art. 23 - In Artikel IV.I.31 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird zwischen dem Satz "Die Aufnahme in die Anwerbungsreserve ist für zwei Jahre gültig." und dem Satz "Alle Bewerber werden jedoch einer ärztlichen Kontrolluntersuchung unterzogen, bevor sie zur Ausbildung zugelassen werden." der Satz "Eine längere Gültigkeitsdauer kann in der Auswahlordnung festgelegt werden." eingefügt.

Art. 24 - Artikel IV.I.32 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009 und 11. Januar 2019, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Die Einstufung der Bewerber um eine Stelle als Polizeikommissar gemäß § 3 bestimmt die Reihenfolge für die Zulassung zur Grundausbildung."

Art. 25 - Artikel IV.I.33 RSPol, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 14. April 2013, wird aufgehoben.

Art. 26 - In Artikel IV.I.33bis Absatz 1 RSPol, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, werden die Wörter "kann vom Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl aufgefordert werden, an der Grundausbildung teilzunehmen," durch die Wörter "kann beim Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei beantragen, an der Grundausbildung teilnehmen zu dürfen," ersetzt.

Art. 27 - In Artikel IV.I.36 RSPol werden die Wörter "der Generaldirektion des Personals" durch die Wörter "der Generaldirektion des Ressourcenmanagements und der Information" ersetzt.

Art. 28 - In Artikel IV.I.40 Absatz 1 RSPol wird das Wort "Direktor" durch das Wort "Leiter" ersetzt.

Art. 29 - Artikel IV.I.50 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.50 - Die Veranstaltung der Auswahlprüfungen wird unter anderem mittels einer auf der Website des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei veröffentlichten Bekanntmachung angekündigt. In dieser Bekanntmachung werden mindestens die Sprache der Auswahlprüfungen, die Stufe, für die die Prüfungen veranstaltet werden, eine Beschreibung der Stelle, eine kurze Profilbeschreibung, die Teilnahmebedingungen und das Datum, an dem sie erfüllt sein müssen, die Einschreibungsmodalitäten und der Stichtag für die Einschreibung sowie die vom Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei erstellte Auswahlordnung mitgeteilt."

Art. 30 - Artikel IV.I.52 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Direktor" durch das Wort "Leiter" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

c) Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Nach den in Absatz 2 erwähnten Auswahlprüfungen werden die Bewerber den von der Ernennungsbehörde organisierten Auswahlprüfungen unterworfen."

Art. 31 - Artikel IV.I.54 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009, 6. April 2010, 25. Juni 2010 und 11. Januar 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Der Bewerber wird von der in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Persönlichkeitsprüfung befreit, wenn er das festgelegte Minimum für die Persönlichkeitsprüfung im Rahmen eines vorhergehenden Auswahlverfahrens für eine Stelle mit dem gleichen Profil erreicht hat. Diese Befreiung gilt für zwei Jahre ab Notifizierung des Bestehens. Besteht jedoch ein Hinweis darauf, dass der Bewerber diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, verlangt der Minister oder Leiter des in Artikel IV.I.57 erwähnten Dienstes eine Zusatzuntersuchung bezüglich der in Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 und in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Anforderungen, bevor er über die Eignung des Bewerbers befindet."

2. Die Absätze 2, 3, 4 und 6 werden aufgehoben.

Art. 32 - In Artikel IV.I.54bis RSPol, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. Juni 2010, wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 33 - In Artikel IV.I.55 RSPol, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Der Bewerber, der ohne triftigen Grund bei einer Auswahlprüfung abwesend ist, wird vom Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen."

Art. 34 - Artikel IV.I.56 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.56 - Der Minister oder der Leiter des von ihm bestimmten Dienstes legt die Bedingungen fest, die der Bewerber erfüllen muss, damit er auf der Grundlage von Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 für geeignet befunden wird."

Art. 35 - Artikel IV.I.57 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.57 - Der Minister oder der Leiter des von ihm bestimmten Dienstes entscheidet auf der Grundlage von Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, ob ein Bewerber geeignet oder ungeeignet ist, und erstellt die Liste der geeigneten Bewerber."

Art. 36 - Artikel IV.I.57bis RSPol, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Januar 2019, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.57bis - Der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei oder, wenn es sich um eine Stelle des Verwaltungs- und Logistikkaders eines Korps der lokalen Polizei handelt, für die keine besondere Anforderung in Sachen Integrität auf der Grundlage von Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 auferlegt wird, der Korpschef des Korps, für das der Bewerber angeworben wird, entscheidet gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten, ob der Bewerber die in Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 aufgeführte Bedingung erfüllt oder nicht.

Der in Absatz 1 erwähnte Dienstleiter beziehungsweise Korpschef informiert den Bewerber schriftlich über seine mit Gründen versehene Entscheidung. Diese Mitteilung enthält zudem gegebenenfalls den Wortlaut von Artikel IV.I.19.

Der Bewerber, für den davon ausgegangen wird, dass er die in Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 aufgeführte Bedingung nicht erfüllt, kann gemäß dem in den Artikeln IV.I.19 bis IV.I.22 erwähnten Verfahren beim Minister Berufung dagegen einlegen.

Der in Artikel IV.I.23 erwähnte Dienst informiert den Bewerber, den Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei beziehungsweise den betreffenden Korpschef und die in Artikel IV.I.20 erwähnte paritätische Kommission schriftlich über die Entscheidung, die der Minister im Berufungsverfahren getroffen hat."

Art. 37 - Artikel IV.I.58 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.I.58 - Außer bei anders lautendem Beschluss des Ministers oder des Leiters des von ihm bestimmten Dienstes wird eine Anwerbungsreserve mit geeigneten Bewerbern gebildet, die für alle Polizeidienste gültig ist. Der anders lautende Beschluss wird vor der Auswahl getroffen.

Die in Absatz 1 erwähnte Anwerbungsreserve hat ab der Erstellung des Protokolls, anhand dessen die in Artikel IV.I.57 erwähnte Liste aufgestellt wird, eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Eine kürzere Gültigkeitsdauer kann in der Auswahlordnung festgelegt werden.“

Art. 38 - Artikel IV.I.59 RSPol wird wie folgt ersetzt:

“Art. IV.I.59 - Der Minister oder der Leiter des von ihm bestimmten Dienstes erstellt die Liste der Bewerber, die in die in Artikel IV.I.58 erwähnte Anwerbungsreserve aufgenommen werden.“

Art. 39 - Artikel IV.II.46 Absatz 1 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009, 11. Januar 2019 und 30. September 2020, wird wie folgt ersetzt:

“Die Anwerbungsbehörde beziehungsweise der Direktor der Direktion des Personals der föderalen Polizei kann bei der betreffenden Prüfungsberatungskommission eine Zusatzuntersuchung bezüglich der in Artikel IV.I.15 Nr. 2 und 3 erwähnten Anforderungen und eine zusätzliche Leumundsuntersuchung beantragen, wenn dies angesichts der Zeitspanne zwischen der Aufnahme in die Anwerbungsreserve und dem Beginn der Grundausbildung notwendig ist.“

Art. 40 - In Artikel VII.2 § 2 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. April 2013, werden die Wörter “vom Direktor der Direktion der Mobilität und der Personalverwaltung” durch die Wörter “vom Leiter des Dienstes Laufbahnverwaltung innerhalb der Direktion des Personals der föderalen Polizei” ersetzt.

Art. 41 - Artikel VII.3 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009 und 14. April 2013, wird wie folgt ersetzt:

“Art. VII.3 - Die Ernennung wird von der Ernennungsbehörde in einer Gemeinde oder einer Mehrgemeindezone vorgenommen, wenn das Personalmitglied des Einsatzkaders am Tag seiner Ernennung gemäß den in Teil VI Titel II erwähnten Regeln in Sachen Einsetzung durch Mobilität eine Stelle durch Mobilität in einem Korps der lokalen Polizei erhalten hat, wenn das Personalmitglied in Anwendung von Artikel VI.II.15 § 3 angeworben worden ist oder wenn das Personalmitglied ein Sicherheitsassistent der Polizei, ein Sicherheitsbediensteter der Polizei, ein Polizeibediensteter, ein Polizeiinspektor oder ein Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent ist, der für ein Korps der lokalen Polizei angeworben worden ist. Anderenfalls ernennt die Ernennungsbehörde für die Personalmitglieder der föderalen Polizei das Personalmitglied des Einsatzkaders.“

Art. 42 - In Artikel V.III.3 RSPol werden zwischen den Wörtern “wird aus der” und dem Wort “Anwerbungsreserve” die Wörter “in Artikel IV.I.58 erwähnten” eingefügt.

Art. 43 - Artikel V.III.5 RSPol, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

“Art. V.III.5 - Die Bewerber werden den von der Ernennungsbehörde organisierten Auswahlprüfungen unter Berücksichtigung der vom Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei erstellten Einstufung unterworfen.

Unbeschadet von Absatz 1 holt die Ernennungsbehörde die Stellungnahme der Auswahlkommission ein. Der Minister legt die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Auswahlkommission fest.“

Art. 44 - Artikel V.III.6 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

“Art. V.III.6 - Die Ernennungsbehörde wählt den geeignetsten Bewerber auf der Grundlage eines Vergleichs der jeweiligen Ansprüche und Verdienste der verschiedenen Bewerber, der Stellungnahme der Auswahlkommission und gegebenenfalls der Ergebnisse der in Artikel V.III.5 erwähnten Auswahlprüfungen und der in Artikel V.III.3 erwähnten Vorzüge aus.“

Art. 45 - In Teil VI Titel II Kapitel I Abschnitt 1 RSPol werden die Unterabschnitte 1 bis 3, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 14. April 2013 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. März 2018, der die Artikel VI.II.4 bis VI.II.4septies umfasst, wie folgt ersetzt:

“Unterabschnitt 1 - Erste Bestellung von extern angeworbenen Anwärtern, mit Ausnahme von Polizeikommissar-Anwärtern

Art. VI.II.4 - Der vorliegende Unterabschnitt ist nur anwendbar auf extern angeworbene Anwärter, Polizeikommissar-Anwärter ausgenommen.

Art. VI.II.4bis - Die in Artikel VI.II.4 erwähnten Anwärter werden nach Bestehen der Grundausbildung vom Korpschef beziehungsweise vom Generaldirektor des Ressourcenmanagements und der Information oder vom Personalmitglied, das den von ihm bestimmten Dienst leitet, in eine Stelle in dem Polizeidienst bestellt, für den sie angeworben worden sind.

Unterabschnitt 2 - Erste Bestellung von Anwärtern im Rahmen eines Verfahrens zur Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Kader und von extern angeworbenen Polizeikommissar-Anwärtern

Art. VI.II.4ter - Der vorliegende Unterabschnitt ist nur anwendbar auf Polizeiinspektor-Anwärter, die an einer Grundausbildung im Rahmen des Beförderungsverfahrens durch Aufsteigen in einen höheren Kader teilnehmen und die keine Stelle gemäß Artikel VII.II.19bis Absatz 4 erhalten haben, sowie auf Polizeihauptinspektor-Anwärter und auf Polizeikommissar - Anwärter.

Art. VI.II.4quater - Die Polizeikommissar-Anwärter, die gemäß Artikel VI.II.15 § 3 angeworben werden, werden nach Bestehen der Grundausbildung vom Korpschef in eine im vorerwähnten Artikel erwähnte Stelle im Polizeidienst bestellt, für den sie angeworben worden sind.

Art. VI.II.4quinquies - Die Polizeiinspektor-Anwärter, die keine Stelle gemäß Artikel VII.II.19bis Absatz 4 erhalten haben, die Polizeihauptinspektor-Anwärter und die Polizeikommissar-Anwärter, die nicht gemäß Artikel VI.II.15 § 3 bestellt worden sind, werden nach Bestehen der Grundausbildung vom Korpschef beziehungsweise vom Generalkommissar oder von dem von ihm bestimmten Generaldirektor in die Stelle bestellt, die sie gemäß den Mobilitätsregeln in Kapitel II des vorliegenden Titels erhalten haben.

Die Polizeiinspektor-Anwärter, die keine Stelle gemäß Artikel VII.II.19*bis* Absatz 4 erhalten haben, die Polizeikommissar-Anwärter, die nicht gemäß Artikel VI.II.15 § 3 angeworben worden sind, und die Polizeiinspektor-Anwärter, die Polizeihauptinspektor-Anwärter und die Polizeikommissar-Anwärter, die keine Stelle gemäß den Mobilitätsregeln in Kapitel II des vorliegenden Titels erhalten haben, werden nach Bestehen der Grundausbildung vom Generalkommissar oder von dem von ihm bestimmten Generaldirektor von Amts wegen in eine Stelle bei der föderalen Polizei bestellt.“

Art. 46 - In Artikel VI.II.6 RSPol werden die Wörter “der Generalkommissar oder der von ihm bestimmte Generaldirektor” durch die Wörter “der Generaldirektor des Ressourcenmanagements und der Information oder das Personalmitglied, das den von ihm bestimmten Dienst leitet” ersetzt.

Art. 47 - Artikel VI.II.10 Absatz 2 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. März 2007, 14. April 2013 und 11. Januar 2019, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort “VI.II.4*septies*” durch das Wort “VI.II.4*quinquies*” ersetzt.

b) Nummer 2*bis* wird aufgehoben.

Art. 48 - In Artikel VII.II.16 § 2 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. September 2016, werden die Wörter “und dies bis die in Artikel 38 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnte Zahl erreicht ist” aufgehoben.

Art. 49 - Artikel VII.II.17 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. April 2004, 28. September 2016 und 11. Januar 2019, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

“In Bezug auf die in Artikel IV.I.15 Nr. 2 erwähnte Persönlichkeitsprüfung wird für Mitglieder der lokalen Polizei die Stellungnahme des Korpschefs beziehungsweise für Mitglieder der föderalen Polizei die Stellungnahme des betreffenden Direktors oder des betreffenden Dienstleiters berücksichtigt. Um diese Stellungnahme zu erhalten, erstellt der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei ein Standardformular.“

Art. 50 - Artikel VII.II.18 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009 und 11. Januar 2019, wird wie folgt ersetzt:

“Art. VII.II.18 - Die Artikel IV.I.15 Nr. 1 und 2, IV.I.26 und IV.I.27 Nr. 1, 3, 4 und 6 sind entsprechend anwendbar auf Bewerber für das Aufsteigen in den Kader des Personals im mittleren Dienst, wobei zu berücksichtigen ist, dass die in Artikel IV.I.15 Nr. 1 erwähnte Prüfung durch eine berufsbezogene Prüfung ersetzt wird.

In Bezug auf die in Artikel IV.I.15 Nr. 2 erwähnte Persönlichkeitsprüfung wird für Mitglieder der lokalen Polizei die Stellungnahme des Korpschefs beziehungsweise für Mitglieder der föderalen Polizei die Stellungnahme des betreffenden Direktors oder des betreffenden Dienstleiters berücksichtigt. Um diese Stellungnahme zu erhalten, erstellt der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei ein Standardformular.“

Art. 51 - Artikel VII.II.19 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009 und 11. Januar 2019, wird wie folgt ersetzt:

“Art. VII.II.19 - Die Artikel IV.I.15 Nr. 1 und 2, IV.I.26 und IV.I.27 Nr. 1, 3, 4 und 6 sind entsprechend anwendbar auf Bewerber für das Aufsteigen in den Offizierskader, wobei zu berücksichtigen ist, dass die in Artikel IV.I.15 Nr. 1 erwähnte Prüfung durch eine berufsbezogene Prüfung ersetzt wird.

In Bezug auf die in Artikel IV.I.15 Nr. 2 erwähnte Persönlichkeitsprüfung wird für Mitglieder der lokalen Polizei die Stellungnahme des Korpschefs beziehungsweise für Mitglieder der föderalen Polizei die Stellungnahme des betreffenden Direktors oder des betreffenden Dienstleiters berücksichtigt. Um diese Stellungnahme zu erhalten, erstellt der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei ein Standardformular.“

Art. 52 - In Artikel VII.II.20 Absatz 3 RSPol, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009 und 28. September 2016, werden die Wörter “Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl” durch die Wörter “Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei” ersetzt.

Art. 53 - In Artikel VII.IV.18 RSPol wird Nr. 3 aufgehoben.

Art. 54 - In Artikel VII.IV.21 RSPol wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

“Die in Artikel IV.I.17 erwähnte Prüfungsberatungskommission erstellt die Liste der Personalmitglieder, die bestanden haben und günstig eingestuft sind, in alphabetischer Reihenfolge.“

Art. 55 - In Teil IX Titel III Kapitel II RSPol wird die Überschrift von Abschnitt 2*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Juni 2009, wie folgt ersetzt:

“ABSCHNITT 2*bis* - LEUMUNDSUNTERSUCHUNG“.

TITEL 2 - Schlussbestimmungen

Art. 56 - Das Ministerielle Rundschreiben GPI 73 vom 14. Mai 2013 über die Anwerbung, die Auswahl und die Ausbildung der Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der Polizeidienste wird aufgehoben.

Art. 57 - Der für Inneres zuständige Minister legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses fest.

Art. 58 - Die für Inneres beziehungsweise Justiz zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
A. VERLINDEN

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE